

Anforderungen an die Weiterbildungsinstitute für die Zertifizierung des Curriculums durch die DeGPT

Mindestens ein Viertel der Weiterbildungsinhalte soll ausschließlich in Form von Übungen und anhand von Gutachtenfallbeispielen und Fallvignetten vermittelt werden.

Die DozentInnen für die medizinischen Themenblöcke sollen den jeweils aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen vermitteln. Mindestens 2 der DozentInnen müssen mindestens 20 Begutachtungen mit psychotraumatologischen Fragestellungen als eigen- und erstverantwortliche GutachterIn durchgeführt haben und sollen von der DeGPT e.V. in „Spezielle Psychotherapie (DeGPT)“ oder in „Spezielle Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen (DeGPT)“ zertifiziert sein.

Die DozentInnen für den Themenblock der rechtlichen Grundlagen sollen einen juristischen Grundberuf ausüben und in entsprechenden Berufsfeldern tätig sein, diejenigen für soziale Themen (Unterbringung, Gesundheitsversorgung von AsylbewerberInnen) müssen entsprechende berufliche Tätigkeiten ausüben.

Das DozentInnen-Team soll sich aus mindestens zwei GutachterInnen und einer Juristin / einem Juristen zusammensetzen.

Die von der DeGPT zertifizierten Weiterbildungsinstitute werden auf der Website der DeGPT e.V. veröffentlicht.

Anträge für die Zertifizierung eines Curriculums müssen direkt an die DeGPT e.V. gestellt werden.

Die Bearbeitungsgebühr für eine Zertifizierung beträgt 750 €. Die Bearbeitungsgebühr ist an die Geschäftsstelle der DeGPT e.V. zu überweisen. Die Zertifizierung eines Weiterbildungsinstituts gilt für 4 Jahre.

Voraussetzungen der Zertifizierung der TeilnehmerInnen eines Curriculums von einem Weiterbildungsinstitut – derzeit Angebote über die Landesärzte- und Landespsychotherapeutenkammern

- Länderspezifische Voraussetzungen siehe Seite 1 unter „Voraussetzungen“.
- Mitgliedschaft in der DeGPT e.V.
- Nachweis von mindestens 5 Jahren klinischer Tätigkeit in dem Bereich
- Abgeschlossenes Curriculum „Begutachtung reaktiver psychischer Traumafolgen (DeGPT) in aufenthaltsrechtlichen Verfahren“ der Landesärzte- und Landespsychotherapeutenkammer.
- 3 eigen- und erstverantwortlich verfasste und anonymisierte Gutachten aus den letzten 3 Jahren vor der Antragstellung mit psychotraumatologischen Fragestellungen aus dem Rechtsgebiet der aufenthaltsrechtlichen Verfahren (als PDF, davon mindestens 2 mit Sprachvermittlung). Zur Anerkennung durch die DeGPT müssen die Supervisoren/rinnen über das Zertifikat der DeGPT zur Begutachtung im aufenthaltsrechtlichen Verfahren verfügen. Ist dies nicht der Fall, werden die Gutachten von der eingesetzten Kommission anhand objektiverer Ratingkriterien beurteilt und müssen eine Mindestpunktzahl erreichen.

Anträge müssen direkt an die DeGPT e.V. gestellt werden.

Für die Zertifizierung von TeilnehmerInnen eines Curriculums der Landesärzte- und Landespsychotherapeutenkammer bzw. eines Weiterbildungsinstituts und der Prüfung der 3 eingereichten Gutachten erhebt die DeGPT e.V. eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 Euro bei ausreichender Qualifikation der Supervisoren/rinnen nach DeGPT Richtlinie und 400 € bei notwendiger Prüfung der eingereichten Gutachten. Das Zertifikat ist 4 Jahre gültig und wird automatisch ohne Bearbeitungsgebühr verlängert. Das Zertifikat muss bei Austritt aus der DeGPT e.V. zurückgegeben werden.

Zertifizierte GutachterInnen werden bei Einverständnis auf der Website der DeGPT e.V. veröffentlicht.

Voraussetzungen der Zertifizierung nach der Übergangsregelung von bisher schon im Bereich der Psychotraumatologie tätigen GutachterInnen

Die Mitgliedschaft bei der DeGPT e.V. ist Voraussetzung für die .berprüfung durch eine Kommission, die vom Vorstand der DeGPT e.V. eingesetzt wurde.

Folgendes gilt für AntragstellerInnen, die von den Landesärzte- und Landespsychotherapeutenkammern bereits nach dem SBPM-Curriculum zertifiziert wurden:

Sie werden von der Kommission der DeGPT e.V. dahingehend überprüft, ob das Weiterbildungsinstitut die Inhalte und Voraussetzungen der modularen Fortbildung der DeGPT e.V. erfüllt hat. Wenn bereits 3 Gutachten bei dem Ausbildungsinstitut eingereicht und von den dort eingesetzten Supervisoren/rinnen geprüft und zertifiziert wurden, müssen zur Anerkennung durch die DeGPT, die Supervisoren/rinnen über das Zertifikat der DeGPT zur Begutachtung im aufenthaltsrechtlichen Verfahren verfügen. Ist dies nicht der Fall, müssen zusätzlich 3 eigen- und erstverantwortlich verfasste und anonymisierte Gutachten mit psychotraumatologischen Fragestellungen aus dem Rechtsgebiet der aufenthaltsrechtlichen Verfahren zum Raten als 3 PDFs, davon 2 mit Sprachvermittlung, aus den letzten 3 Jahren vor Antragstellung, bei der DeGPT eingereicht werden. Die Gutachten werden von der eingesetzten Kommission anhand objektiver Ratingkriterien beurteilt und müssen eine Mindestpunktzahl erreichen. Dies ist insofern erforderlich als nicht sämtliche Fortbildungen der unterschiedlichen Kammern der Bundesländer bekannt sind und die Weiterbildungsinhalte und Voraussetzungen im Verlauf auch verändert wurden, die Qualifikation der dort eingesetzten Supervisoren/rinnen sehr unterschiedlich ist und bisher nicht alle die notwendigen Anforderungen der DeGPT ausreichend erfüllen. Das Abschlusszertifikat des Curriculums und ggf. der Name der Supervisoren/rinnen sind bei der DeGPT e.V. einzureichen.

Folgendes gilt für Antragsteller/rinnen, die bisher keine curriculäre Fortbildung nach dem Curriculum der Bundesärzte-/Psychotherapeutenkammer nachweislich absolviert haben, aber eine Dozententätigkeit in der entsprechenden curriculären Fortbildung ausüben oder ausgeübt haben und nachweislich über eine langjährige Gutachtertätigkeit in aufenthaltsrechtlichen Verfahren verfügen:

- Länderspezifische Voraussetzungen siehe Seite 1 unter „Voraussetzungen“.
- Mitgliedschaft in der DeGPT,
- Zertifikat für „Spezielle Psychotraumatheapie (DeGPT)“ oder Zertifikat „Spezielle Psychotraumatheapie mit Kindern und Jugendlichen (DeGPT)“.

Nachweis über die Dozententätigkeit in aufenthaltsrechtlichen Verfahren:

- Anonymisierte Auflistung von 20 eigen- und erstverantwortlich verfassten Kausalitätsgutachtenfällen mit psychotraumatologischen Fragestellungen aus dem Rechtsgebiet der aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Hierfür ist das Formular „DeGPT-Auflistung Gutachtenfälle“ (siehe Website der DeGPT) auszufüllen, zu unterschreiben und bei der DeGPT einzureichen.
- 3 eigen- und erstverantwortlich verfasste und anonymisierte Gutachten mit psychotraumatologischen Fragestellungen aus dem Rechtsgebiet der aufenthaltsrechtlichen Verfahren aus den letzten 3 Jahren vor Antragstellung, davon mindestens 2 mit Sprachvermittlung, müssen zum Raten als 3 PDFs bei der DeGPT eingereicht werden. Die Gutachten werden von der eingesetzten Kommission anhand objektiver Ratingkriterien beurteilt und müssen eine Mindestpunktzahl erreichen.

Anträge müssen direkt an die DeGPT gestellt werden.

Die Bearbeitungsgebühr für eine Zertifizierung beträgt für AntragsstellerInnen der Übergangsregelung 400€. Die Bearbeitungsgebühr ist an die Geschäftsstelle der DeGPT zu überweisen. Das Zertifikat ist 4 Jahre gültig und wird automatisch ohne Bearbeitungsgebühr verlängert. Das Zertifikat muss bei Austritt aus der DeGPT zurückgegeben werden.

Zertifizierte GutachterInnen werden bei Einverständnis auf der Website der DeGPT veröffentlicht.